

WERKVERTRAG

Lfd.Nr.:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> 01 Leitung/Finanzreferat
<input type="checkbox"/> 02 Alternativ- u. Ökologiereferat
<input type="checkbox"/> 03 Arbeitsreferat
<input type="checkbox"/> 04 AusländerInnenreferat
<input type="checkbox"/> 05 Behindertenreferat
<input type="checkbox"/> 06 Frauenreferat
<input type="checkbox"/> 07 Kulturreferat
<input type="checkbox"/> 08 Pressereferat
<input type="checkbox"/> 09 Ref. f. Bildung und Politik
<input type="checkbox"/> 10 Generationenreferat
<input type="checkbox"/> 11 Referat für Internationales
<input type="checkbox"/> 12 Sozialreferat
<input type="checkbox"/> 13 Sportreferat
<input type="checkbox"/> 16 LesBiSchwulen-Referat
<input type="checkbox"/> 17 Organisationsreferat

<input type="checkbox"/> 20 FV Gewi
<input type="checkbox"/> 21 Stv Alte Geschichte
<input type="checkbox"/> 22 Stv Anglistik u. Amerikanistik
<input type="checkbox"/> 23 Stv Deutsche Philologie
<input type="checkbox"/> 24 Stv Geschichte
<input type="checkbox"/> 25 Stv Klassische Archäologie
<input type="checkbox"/> 26 Stv Klassische Philologie | <input type="checkbox"/> 27 Stv Kunstgeschichte
<input type="checkbox"/> 29 Stv Musikwissenschaften
<input type="checkbox"/> 30 Stv Pädagogik
<input type="checkbox"/> 31 Stv Philosophie
<input type="checkbox"/> 32 Stv PP
<input type="checkbox"/> 33 Stv Romanistik
<input type="checkbox"/> 37 Stv Slawistik
<input type="checkbox"/> 41 Stv Sportwissenschaften
<input type="checkbox"/> 42 Stv Sprachwissenschaften
<input type="checkbox"/> 43 Stv Dolmetsch
<input type="checkbox"/> 44 Stv Volkskunde u. Kulturanthropologie
<input type="checkbox"/> 48 Stv Doktorat Gewi

<input type="checkbox"/> 50 FV Nawi
<input type="checkbox"/> 52 Stv Biologie
<input type="checkbox"/> 53 Stv Chemie
<input type="checkbox"/> 54 Stv Erdwissenschaften
<input type="checkbox"/> 55 Stv Geographie
<input type="checkbox"/> 56 Stv Mathematik
<input type="checkbox"/> 58 Stv Pharmazie
<input type="checkbox"/> 59 Stv Physik
<input type="checkbox"/> 60 Stv Psychologie
<input type="checkbox"/> 61 Stv USW | <input type="checkbox"/> 62 Doktorat Nawi
<input type="checkbox"/> 63 Stv Computational Science

<input type="checkbox"/> 70 FV Rewi
<input type="checkbox"/> 71 Stv Rewi
<input type="checkbox"/> 72 Doktorat Rewi

<input type="checkbox"/> 80 FV Sowi
<input type="checkbox"/> 81 Stv BWL
<input type="checkbox"/> 82 Stv Soziologie
<input type="checkbox"/> 83 Stv VWL
<input type="checkbox"/> 84 Stv Wipäd
<input type="checkbox"/> 85 Doktorat Sowi

<input type="checkbox"/> 90 FV Theologie
<input type="checkbox"/> 91 Stv Fachtheologie
<input type="checkbox"/> 92 Stv Lehramt Kath. Religion
<input type="checkbox"/> 93 Stv Kath. Religionspädagogik
<input type="checkbox"/> 94 Doktorat Theologie

<input type="checkbox"/> 86 Kindergarten |
|--|--|--|

Werkvertrag abgeschlossen zwischen

ÖH Uni Graz
Schubertstraße 6a
8010 Graz

Nachname:	Adresse:
Vorname:	PLZ, Ort:

**(als Auftraggeberin, im Folgenden
"ÖH" genannt) und**

**(als AuftragnehmerIn, im Folgenden
den „LeisterIn“ genannt)**

Email:

Telefon:

§ 1 Werkleistung

(1) Der/Die LeisterIn verpflichtet sich, für die ÖH nachfolgend angeführte Leistungen zu erbringen:

Ja, der/die LeisterIn ist im Rahmen dieses Werkvertrages als „Vortragender“, „Lehrender“ oder „Unterrichtender“ zu bezeichnen und muss daher aus steuerrechtlichen Gründen folgende Daten angeben:

Soz.Vers.Nr: Geb.dat.: Steuernummer:

(2) Der/Die LeisterIn erklärt, auf diesem Gebiet bzw. in diesem Tätigkeitsbereich über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrung zu verfügen.

(3) Der/Die LeisterIn ist berechtigt Teilwerke zur Abnahme vorzulegen, sofern diese abgeschlossen und für die ÖH verwertbar sind.

§ 2 Honorar

(1) Das Honorar für die zu erbringende Leistung beträgt Euro und gelangt nach Maßgabe des Fortschrittes der Arbeit zur Auszahlung. Ist die beauftragte Werkleistung als unteilbarer Auftrag anzusehen und unterbleibt die vollständige Ausführung, sind allenfalls bezahlte Teilbeträge vom/von der LeisterIn zurückzuerstatten. Das Honorar gebührt nur bei tatsächlicher Leistungserbringung. Wird das vorläufige Gesamthonorar überschritten, so werden die zusätzlichen Leistungen auf Basis der obigen Honorarsätze abgerechnet.

(2) Allfällige Reisekosten und Auslagensätze werden von der ÖH bei Vorweisen von dementsprechenden Belegen vergütet, sofern sie für die Erbringung der Werkleistungen als nötig erachtet werden; für alle anderen Kosten und Auslagen kommt der/die LeisterIn ohne Rückvergütungsanspruch selbst auf.

Bitte wenden!

§ 3 Vertragsart

Beide Vertragspartner halten fest, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen Werkvertrag und keinesfalls um einen Dienstvertrag handelt (ein Dienstvertrag wird von der LeisterIn ausdrücklich nicht gewünscht). Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und sonstige arbeitsrechtliche oder kollektivvertragliche Vorschriften kommen nicht zur Anwendung.

§ 4 Vertragsdauer/Terminisierung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit

und endet mit Fertigstellung der Werkleistung (gem. (3)).

(2) Sollte eine allfällige vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses für den jeweils anderen Vertragspartner zumutbar sein, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch auf angemessene Zeit fortzusetzen, ist er dazu auch verpflichtet. Widrigenfalls können allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltendgemacht werden.

(3) Der Auftrag soll bis

durchgeführt sein und gilt als erledigt, wenn die unter § 1 dieses Vertrages bezeichneten Leistungen zur Gänze erbracht und von der ÖH abgenommen bzw. akzeptiert worden ist. Gegebenenfalls kann dieser Termin – nach vorher erfolgter Vereinbarung – auch verlängert werden.

§ 5 Stellung der LeisterIn

Der/die LeisterIn unterliegt, soweit dies nicht in der Natur des Werkvertrages vor-

gegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages gem. § 1 hinsichtlich der Gestaltung der Tätigkeit, des Tätigkeitsorts und der Zeiteinteilung keinerlei Weisungen der ÖH.

Der/die LeisterIn verwendet für die Ausführung der vereinbarten Leistung eigene Arbeitsmittel bzw. können ihm/ihr diese auch von der ÖH zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Mängelbehebung

Der/die LeisterIn verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Übergabe der erarbeiteten Unterlagen geltend gemachte Mängel ohne Entschädigung sogleich zu beheben.

§ 7 Abgaben und Sozialversicherung

Der/Die LeisterIn erklärt, dass von ihm/ihr eine Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorliegt, und er/sie über die für die Werkleistung erforderlichen Genehmigungen bzw. Befähigungsnachweise verfügt.

Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, unterliegt die Versteuerung des Honorars der/dem LeisterIn. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. den Abschluss einer eventuellen Pflichtversicherung hat die/der LeisterIn selbst zu sorgen. Der/dem LeisterIn ist bekannt, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses keine Sozialversicherungspflicht durch die ÖH besteht (kein Sozialversicherungsverhältnis nach ASVG), vielmehr muss die/der LeisterIn für den notwendigen Sozialversicherungsschutz selbst aufkommen.

§ 8 Geheimhaltungspflichten

Der/die LeisterIn verpflichtet sich, weder Informationen über diesen Auftrag, noch die erzielten Arbeitsergebnisse Dritten

zukommen zu lassen und sie auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Es ist dem/der LeisterIn weiters untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der ÖH erhalten hat, während oder auch nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer weiterzuleiten. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht unbegrenzt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange der ÖH, die der/die LeisterIn zufällig – also nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit auf Basis dieses Werkvertrages – erworben hat.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Der/die LeisterIn ist berechtigt, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko und eigene Kosten durch fachlich qualifizierte Personen vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann sich die/der LeisterIn entsprechend qualifizierter Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese Personen stehen nur in einem Rechtsverhältnis zur/zum LeisterIn, auf keinen Fall in einem Rechtsverhältnis zur ÖH.

§ 10 Konkurrenzverbot

Während der Dauer der vereinbarten Tätigkeit unterliegt der/die LeisterIn keinem Konkurrenzverbot. Er/Sie ist berechtigt, Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen AuftraggeberInnen anzunehmen und für diese auszuführen.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Für die ÖH:

ReferentIn, FV-/StV-VorsitzendeR

FinanzreferentIn

VorsitzendeR der ÖH

Mit der Unterschrift erkläre ich, dass die Rechnungslegung sachlich korrekt bzw. gerechtfertigt ist und im Einklang mit den geltenden Gesetzen (insbesondere dem HochschülerInnenschaftsgesetz) und der Satzung bzw. Gebarungsordnung der ÖH Uni Graz steht. Alle Belege werden ohne unnötige Verzögerung leserlich und vollständig ausgefüllt im Sekretariat der ÖH Graz abgegeben, damit eine schnelle und termingerechte Verbuchung und Zahlung erfolgen kann. Das Honorar wird von mir selbst versteuert und erklärt.

Der/die LeisterIn:

Betrag bar erhalten am: Unterschrift KassaführerIn:

Bitte um Überweisung auf mein Konto:

Konto-Nr.: BLZ lautend auf:

Graz, am Unterschrift: